

§ 1 JurVDKpV (Brandenburg) — Anwendungsbereich, Einstellungstermine

Juristische Kapazitätsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 21.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Auswahl der in den Vorbereitungsdienst aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach § 11 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes und nach den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze übersteigt.

(2) Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen im Regelfall am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres. Die Einstellungstermine und der Schlusstag für die Entgegennahme von Bewerbungen werden jeweils durch die Ausbildungsbehörde öffentlich bekannt gemacht; die Veröffentlichung kann auch in einem allgemein zugänglichen Informations- und Kommunikationssystem geschehen.

Zitiervorschlag: § 1 JurVDKpV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 21.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JurVDKpV/1>